



Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

Verantwortlichkeiten des Veranstalters für Anlässe

Stand 01.01.2009

Richtlinien der Feuerwache

- 1) Rechtsgrundlage**
- 2) Organisation**
- 3) Notwendigkeit von Feuerwachen**
- 4) Aufgaben der Feuerwache**
- 5) Anforderungen an Gebäude**
- 6) Gültigkeit**
- 7) Anhang Integrierende Bestimmungen:**

Merkblatt Feuerwachen

Der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) Auch zu finden unter:
<http://srv6b.picturepark.com/UI/index.cfm?K=24&Action=getPDF&ID=5332&Lang=de>

Feste / Anlässe / Veranstaltungen - Merkblatt des AGV. Auch zu finden unter:
<http://srv6b.picturepark.com/UI/index.cfm?K=24&Action=getPDF&ID=5339&Lang=de>

Dekorationen - Merkblatt des AGV. Auch zu finden unter:
<http://srv6b.picturepark.com/UI/index.cfm?K=24&Action=getPDF&ID=5338&Lang=de>

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist im Anhang „Merkblatt Feuerwachen“ des AGV festgelegt. Des Weiteren gelten:

- Der Einsatzkostentarif der Gemeinden Oberlunkhofen und Jonen für die Feuerwehr, § 3

2. Organisation

Die Organisation ist im „Merkblatt Feuerwachen“ des AGV umschrieben.

- Der Gemeinderat legt fest, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind.
- Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das die beauftragten Angehörigen der Feuerwehr (AdF) über ihre Dienstpflicht instruiert.
- Den sicherheitsbezogenen Anordnungen der Feuerwache ist strikte und unverzüglich Folge zu leisten.
- Der Vorstand der Feuerwehr legt die zu entrichtende Entschädigung fest. Diese beträgt:

| | |
|--|------------|
| 1 AdF pro Stunde | Sfr. 20.00 |
| 1 AdF pro Stunde für auswärtige Veranstalter | Sfr. 25.00 |

- Die Bewilligungsinstanz und der Veranstalter haben dem Koordinator für die Feuerwache

Candido Peixeiro, Rebenweg 1, 8917 Oberlunkhofen
koordination@fwoljo.ch, 079 252 67 82

die in Frage kommenden Veranstaltungen mindestens zwei Monate im Voraus mit folgenden Angaben zu melden:

- o Bezeichnung der Veranstaltung
- o Datum
- o Ort
- o Zeit
- o Voraussichtliche Dauer
- Der Veranstalter hat die Feuerwache auf seine Kosten angemessen zu verpflegen. Es sind nur alkoholfreie Getränke abzugeben.
- Allfällige längere Anwesenheiten als in der Anmeldung deklariert, werden zusätzlich verrechnet.

3. Notwendigkeit von Feuerwachen

Die Notwendigkeit ist im „Merkblatt Feuerwachen“ des AGV umschrieben.

Gestützt auf diese Weisungen hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Feuerwachepflicht grundsätzlich bei Anlässen ab 200 Personen gilt.

- Feuerwachen sind immer zu organisieren für Veranstaltungen in:
 - a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.);
 - b) Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m²

4. Aufgabe der Feuerwache

Die Notwendigkeit ist im „Merkblatt Feuerwachen“ des AGV umschrieben.

Sie beinhalten im wesentlichen folgendes:

- Freihalten der Notausgänge, der Feuerwehrezufahrten und der Fluchtwege, Falschparkierer sind auszurufen und wegzuweisen. Wenn nötig Polizei avisieren. Die Feuerwache darf vom Veranstalter nicht für andere Aufgaben beigezogen werden.

5. Anforderungen an Gebäude

Die Notwendigkeit ist im „Merkblatt Feuerwachen“ des AGV umschrieben.

Des Weiteren sind folgende Punkte strikte einzuhalten:

- Alle Notausgänge müssen immer offen sein oder mit nur einer Handbewegung zu öffnen
- Nasslöschposten sowie Feuerlöscher müssen frei zugänglich sein.
- Die Notbeleuchtung muss intakt und Nothandlampen für eine Evakuierung müssen vorhanden sein.
- Verbandsmaterial und nötigenfalls ein Sanitätszimmer muss bereitgestellt sein.
- Bei besonderen Anlässen muss vorsorglich der Samariterverein aufgeboten werden.

6. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom Januar 2006.

Das Feuerwehrkommando Oberlunkhofen-Jonen

Feuerwachen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2008)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2008)

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt dient bei Veranstaltungen in Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 des Brandschutzgesetzes (BSG) zur Festlegung von alternativen betrieblichen Brandschutzvorkehrungen, falls aus gegenwärtiger Sicht (massgebend ist das geltende Recht) die bestehenden Brandschutzmassnahmen ungenügend sind. Ebenso gilt dieses Merkblatt bei temporärer Nutzungsänderung als Raum mit grosser Personenbelegung in sonst anderweitig genutzten Räumen.

3. Organisation

Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf die nachstehenden Kriterien, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind und legt im Rahmen eines Gebührentarifs der Gemeinde die der Gemeinde zu entrichtende Entschädigung fest.

Die Gebäudeeigentümer haben dem Gemeinderat die in Frage kommenden Veranstaltungen rechtzeitig zu melden.

Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat.

4. Notwendigkeit von Feuerwachen

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z. B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.);
- b) Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m²;
- c) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung; mangelhaft ist eine Brandschutzausrüstung, wenn sie nicht den Anforderungen von Ziff. 6 dieses Merkblattes entspricht.

Diese Pflicht besteht nur, sofern die Veranstaltung in Gebäuden mit Räumen stattfindet, welche für mehr als 100 Personen Platz bieten.

5. Aufgaben der Feuerwache

Die Feuerwache sorgt dafür, dass im Brandfall unverzüglich die Feuerwehr alarmiert, die Evakuierung der Personen eingeleitet und die Brandbekämpfung aufgenommen werden kann. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keine andere Funktion innehaben dürfen. Die Feuerwache hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vor Beginn des Anlasses sind sämtliche Räume inkl. derjenigen unter und über der Bühne zu kontrollieren;
- b) Sämtliche Wasserlöschposten und Löscheinrichtungen müssen in funktionsbereitem Zustand sein;

- c) Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung, der Telefonverbindung, allfälliger Rauchabzugsanlagen usw.;
- d) Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellt usw.);
- e) Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Entleerung des Raumes sichergestellt werden kann;
- f) Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen;
- g) Allfällige leicht brennbare und brennend abtropfende Dekorationen entfernen lassen;
- h) Die Einhaltung von notwendigen Rauchverboten überwachen lassen;
- i) Nach Abschluss des Anlasses sämtliche Räume überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist;
- k) Aufenthalt der Feuerwache während des Anlasses an einer Stelle, von welcher aus eine gute Übersicht besteht, die Schutzeinrichtungen betätigt werden können und die internen Brandmeldungen zusammenlaufen.

6. Anforderungen an Gebäude mit Räumen mit grosser Personenbelegung (wichtigste Brandschutzmassnahmen)

- a) Konstruktion von zweigeschossigen Bauten mit einem Feuerwiderstand REI 30, von drei- und mehrgeschossigen Bauten sowie von Untergeschossen mit einem Feuerwiderstand REI 60;
- b) Gesicherte Fluchtwege direkt oder über Korridore mit einem Feuerwiderstand REI 30 in ein- und zweigeschossigen Bauten bzw. mit einem Feuerwiderstand REI 60 in drei- und mehrgeschossigen Bauten und/oder Treppenhäuser mit Feuerwiderstand REI 60 ins Freie (keine Leitern usw.);
- c) Türen in Fluchtwegen immer in Fluchtrichtung öffnend (Flügeltüren), keine Fenster, Kipptore, Schiebetore usw.;
- d) Mindestens zwei Ausgänge in verschiedenen Richtungen (Mindestbreite des einen Ausgangs 90 cm, des anderen 120 cm);
- e) Bei mehr als 200 Personen sind pro angebrochene Personeneinheit folgende Ausgangsbreiten sicherzustellen:

| | | | |
|-------|-------|-----|--------------|
| - EG: | 60 cm | pro | 100 Personen |
| - OG: | 60 cm | pro | 60 Personen |
| - UG: | 60 cm | pro | 50 Personen |

Ist die exakte Personenbelegung nicht bekannt, so ist pro m² eine Person anzunehmen.
- f) Nur indirekte Beheizung. Mobile Heizgeräte sind nicht zulässig.
- g) Sicherheitsbeleuchtung und Beschriftung bei den Notausgängen und in den Fluchtwegen;
- h) Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher);
- i) Bestuhlung (Konzertbestuhlung gekoppelt) derart platzieren, dass Verkehrswege von mindestens 1,20 m Breite freigehalten werden können;
- k) Keine leicht brennbaren und brennend abtropfenden Dekorationen anbringen.

Feste / Anlässe / Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005

2. Allgemeines

Räume, die im Rahmen von Festen, Anlässen oder anderen Veranstaltungen für eine grosse Personenbelegung umgenutzt werden und dafür ursprünglich nicht konzipiert waren, bergen besondere Gefahren in sich. Einerseits können in solchen zweckentfremdeten Räumen die Fluchtwegverhältnisse unzureichend sein und andererseits wird das Risiko durch provisorische Installationen zusätzlich erhöht.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen und Auflagen, die dem Gebäude und dessen ursprünglicher Nutzung zu Grunde liegen, zu beachten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Gebäudeinnern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte sind vorgängig durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz, bewilligen zu lassen. Die Verwendung von Indoorfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.

Provisorische Einrichtungen wie Kochgelegenheiten, Grill, Beschallungseinrichtungen und Elektroinstallationen etc. sind betriebssicher zu montieren. Es ist darauf zu achten, dass der Zugriff für Betriebsfremde verhindert wird und die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

3. Anlässe in provisorisch umgenutzten Bauten

Wird ein Raum oder ein Gebäude (Industrie- oder Gewerbehalle, landwirtschaftliches Gebäude, Tennishalle etc.) auch nur provisorisch/zwischenzeitlich für einen Anlass mit grosser Personenbelegung zweckentfremdet, ist dies in jedem Fall der zuständigen Gemeinde zu melden. Die Merkblätter "Feuerwachen" sowie "Dekorationen" sind zu beachten.

Bei einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge mit einer Minimalbreite von je 90 cm zur Verfügung stehen.

Anlässe mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen erfordern eine Beurteilung der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz. Nach einem Augenschein werden die erforderlichen Massnahmen festgelegt.

4. Anlässe in Zeltbauten

Veranstaltungen in Zeltbauten unterstehen nicht der Bewilligungspflicht der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Zeltbauten im Bereich von Gebäuden sind so zu erstellen, dass im Ereignisfall ein Brandübergreif auf diese verhindert wird.

Fluchtwege aus Gebäuden dürfen durch Zeltbauten nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend der Personenbelegung sind in den Aussenwänden Öffnungen als Fluchtwege gemäss dem Merkblatt "Feuerwachen" vorzusehen.

Löscheinrichtungen wie z. B. Handfeuerlöscher sind in genügender Anzahl bereitzustellen.

Das Merkblatt "Dekorationen" ist anzuwenden.

Dekorationen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2008)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005

2. Allgemeines

Durch das Anbringen von Dekorationen darf kein erhöhtes Brandrisiko entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht zusätzlich gefährdet und die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Einbauten oder Einrichtungen, die leicht umgestürzt werden können, ist verboten.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- a) die Sicherheit von Personen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird;
- b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung der Fluchtwege und Ausgänge (Rettungszeichen) gewährleistet ist;
- c) Sicherheitsbeleuchtungen nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler etc.) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen oder Gasgemischen gefüllt werden.

3. Material

Dekorationen von Räumen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien sein (Brandkennziffer 5.1). In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügen Materialien, die mindestens einer Brandkennziffer von 4.1 entsprechen.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit der Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

4. Beurteilung der Brennbarkeit

Für die Beurteilung der Brennbarkeit sind folgende Kriterien massgebend:

a) *leicht brennbare Materialien (verboten)*

Wenn nach dem Entzünden die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, brennt das Material selbstständig und rasch ab.

b) *mittel brennbare Materialien (verboten)*

Wenn nach dem Entzünden des Materials der Baustoff ohne zusätzliche Wärmezufuhr während längerer Zeit selbstständig weiter brennt.

c) *schwer brennbare Materialien (gestattet)*

Wenn nach dem Entzünden des Materials die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, verlöscht die Flamme.

Der Flammentest ist an kleinen Stücken und ausserhalb des Lokals vorzunehmen.